

Ausnahme von halb Kunnersdorf) im Besitze von zwei nahe mit einander verwandten Familien, was darauf schließen läßt, daß sie auch früher bereits sämtlich nur einen Besitzer, die Kirche Meißen, gehabt haben werden. Und zwar erscheinen sie zu dieser Zeit sämtlich als Erb- und Eigengüter, während doch alle an den Eigen angrenzenden Dörfer von den Landesherren der Oberlausitz zu Lehn rührten. Und wie das eben erwähnte Kunnersdorf, so war noch Ende des vierzehnten Jahrhunderts, der ganze Eigen von der Heeresfolge und anderen Leistungen an den Landesherrn befreit. Beides erklärt sich einfach daraus, daß einstmals die gesammte Pflüge Bernstadt der Kirche „geeignet“ und somit von allen Lehnsverbindlichkeiten gegen den Landesherrn für immer befreit worden war.

Von welchem deutschen Kaiser oder von welchem sonstigen Herrn des Landes Oberlausitz nun das Bisthum Meißen einst die Bernstadter Pflüge erhalten habe, wissen wir nicht. Auch von vielen anderen bischöflich meißnischen Gütern in der Oberlausitz ist die Erwerbung nicht nachzuweisen¹⁰⁾.

Wie andere Besitzungen hatten die Bischöfe auch diese entweder theilweis oder ganz zu Lehn ausgethan. Noch Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte nach dem Obigen Zdzislaus v. Schönburg Bernsdorf als bischöfliches Lehn inne gehabt. Nach der Mitte desselben Jahrhunderts aber standen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, dem Bisthum in der gesammten Pflüge Bernstadt keinerlei Lehnsrechte mehr zu. Es muß also dieselbe gegen die Mitte des Jahrhunderts veräußert haben.

Der Umstand, daß 1245 ein Bernhard (II.) v. Ramenz, dessen Nachkommen später sich mit den Herren v. Schönburg in den Besitz des Eigens theilten, grade in „Bernhardisdorf“ eine Urkunde ausstellt¹¹⁾, läßt vermuthen, daß diese Veräußerung zwischen 1234 und 1245 stattgefunden habe.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts finden wir als Erbbesitzer des gesammten Gebiets (mit alleiniger Ausnahme des erwähnten Antheils von Kunnersdorf, der den Herren v. Baruth gehörte), theils dieselben Herren v. Schönburg (=Glauchau), welche dasselbe früher (ganz oder theilweis) zu Lehn gehabt, theils die mit ihnen verschwägerten Herren v. Ramenz¹²⁾. Diese beiden Familien müssen es also innerhalb jener Zeit von dem Bisthum Meißen erblich erworben haben, und sie erfreuten sich nun aller jener Freiheiten, welche diesen Gütern einst, als Gütern der Kirche, verliehen worden waren.

Und zwar besaßen — wir wissen nicht, ob sofort bei der Erwerbung von dem Bisthum Meißen, oder erst infolge späteren Tausches, Kaufes oder Erbtheilung — die Herren v. Schönburg die inzwischen entstandene Stadt Bernstadt und die Dörfer Alt-Bernsdorf, halb Kunnersdorf, halb Berzdorf und halb Dittersbach, die Herren v. Ramenz dagegen Schönau, Neundorf, Kießdorf, die anderen Hälften von Berzdorf und Dittersbach und das damals ebenfalls zur Bernstadter Pflüge gehörige, obgleich durch den nördlichen großen Wald davon getrennte Dorf Deutsch-Paulsdorf. Dies alles erfahren wir aus den bisher fast gänzlich unbekanntem

¹⁰⁾ Vgl. Knothe: „Die Besitzungen des Bisthums Meißen in der Oberlausitz“ in v. Weber's Archiv. für sächs. Gesch. VI. 159 ff.

¹¹⁾ Cod. Lus. I. 69.

¹²⁾ Ueber diese Verwandtschaft vgl. unsern Aufsatz im Laus. Mag. 1866. 84 „Geschichte der Herren v. Ramenz.“